

Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.

Zur Tierschutz-Hundeverordnung wurden auch Vollzugshinweise erlassen. Nachfolgend wird auszugsweise der Vollzugshinweis zum § 2, Tierschutzhundeverordnung, angeführt.

Beim Auslauf müssen das rassespezifische und altersgemäße Bewegungsbedürfnis befriedigt, sowie der Gesundheitszustand des Hundes beachtet und ausreichende sensorische Reize geboten werden. Hunde, die reizarm und ohne ausreichende Bewegungsmöglichkeiten gehalten werden, sind häufig verhaltungsstört und leiden darunter....

Die Möglichkeit zum Erkunden und zum Kennenlernen von Umweltreizen ist für Hundes insbesondere in den ersten drei Lebensmonaten wichtig, da hier die „sensiblen Phasen“ der Verhaltensentwicklung liegen und die Anpassung an die Umwelt erfolgen muss. Werden Hunde reizarm aufgezogen und gehalten (z.B. ganztags im Zwinger oder im Keller), können Verhaltsschäden auftreten.

Der alleinige Aufenthalt im Garten oder im Auslauf sowie die alleinige Bewegung am Fahrrad kann einen Spaziergang mit seinen vielfältigen Erkundungsmöglichkeiten und dem wechselnden Reizangebot nicht ersetzen. Insbesondere die Möglichkeit zur olfaktorischen (Erläuterung: = den Geruchssinn betreffende) Erkundung ist für den Hund beim Spaziergang wichtig. Das ausschließliche Führen an der Leine sowie permanentes Maulkorbtragen unterbinden die Möglichkeit zu freiem Kontakt (und Spiel) mit Artgenossen und sollten daher unterbleiben. Hunde streben danach, Aufenthaltsorte und Ausscheidungsorte räumlich voneinander zu trennen. Auslauf im Freien dient damit auch dem normalen Ausscheidungsverhalten des Hundes, insbesondere, weil Bewegung den Kotabsatz fördert (DÖRING-SCHÄTZL, 2002). Bei Anordnungen von Leinen- und Maulkorbbzwang gemäß Sicherheitsrecht ist aus Tierschutzgründen sorgfältig abzuwägen, ob und in welchem Umfang die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind....

Hunde sind Rudeltiere. Durch die Gruppenhaltung werden Sozialverhalten und Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert bzw. erst ermöglicht. Es ist jedoch notwendig, bei der Gruppenzusammenstellung die Sozialbindungen zwischen den Tieren zu berücksichtigen. Hundegruppen müssen daher speziell im Auslauf sorgfältig beobachtet werden, um Konfliktsituationen zwischen den Tieren frühzeitig erkennen und beheben zu können.

Mehrere Hunde eines Hundehalters sollen auf dem Grundstück nicht einzeln gehalten werden, es sei denn, zwingende Gründe machen eine Einzelhaltung erforderlich. Von der Gruppenhaltung kann insbesondere abgesehen werden bei:

Hunden, die sich als unverträglich gegenüber Artgenossen erwiesen haben. Eine Ausnahme von dem Gebot der Gruppenhaltung aufgrund der Unverträglichkeit gegenüber Artgenossen setzt voraus, dass Sozialisierungsversuche, ggf. unter sachkundiger Begleitung, unternommen wurden und fehlgeschlagen sind (amtl. Begründung).

Wie aus den Auszügen des TierschG und der Tierschutz-Hundeverordnung zu entnehmen ist, ist es angestrebt, die art – und rassespezifischen Bedürfnisse von Hunden in höchstem Maße zu berücksichtigen.

Dies wird beispielsweise auch durch die Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuches, auf Landesebene auch durch die Neufassung des Art. 141/I der Bayerischen Verfassung, untermauert.

Dies bedeutet, dass Ausbildung und Einschränkung der Triebbefriedigungsbedürfnisse der Hunde sich nicht widersprechen, sondern ergänzen müssen. Letztendlich hat eine vernünftige Hundeausbildung dafür zu sorgen, dass sich Hunde, möglichst frei, dabei jedoch den Gesetzen entsprechend, bewegen können.

Bundesjagdgesetz und Landesjagdgesetze (z.B. Bayerisches Jagdgesetz)

Das Bayer. Jagdgesetz besagt, dass ein Hundebesitzer, der sein Tier **vorsätzlich** in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt frei laufen lässt, gem. Art. 56/II Nr. 9 BayJG mit Geldbuße belegt werden kann.

Dabei ist der Tatbestand „unbeaufsichtigt frei laufen“ dann als erfüllt anzusehen, wenn der Hundeführer nicht darauf achtet, wo sich sein Hund aufhält, er also gewissermaßen seiner „**Aufsichtspflicht**“ nicht nachkommt und er den Hund **außer Sicht oder Hör- und Rufweite** lässt.